

schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

2.5 Bei der **Briefwahl** muß der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses absenden, daß er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr ein-geht**. Der Wahlbrief kann auch in der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stetten, den 10.10.1996

Bürgermeisteramt
Karl-Heinz Horn,
Stellvertretender Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Roggele West" nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Stetten am 09.07.1990 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Roggele West" wurde dem Landratsamt Bodenseekreis gemäß § 11 Abs. 1, 2. Halbsatz BauGB angezeigt.

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Erlaß vom 08.07.1992 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt während der Dienststunden im Rathaus Stetten, Schulstraße 18, öffentlich aus. Jedermann kann diesen Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Stetten geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangener Bestimmungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Stetten unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach der Gemeindeordnung verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Bebauungsplan "Roggele West" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 12 BauGB).

Stetten, den 10. Oktober 1996
gez. Höfflin, Bürgermeister

Wertstoffhof am Samstag geöffnet

Wie jeden Samstag ist auch am 12. Oktober 1996 der Wertstoffhof in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Abfuhr von Biomüll am 15. Oktober

Am kommenden Dienstag, den 15. Oktober 1996, wird entsprechend dem 14-tägigen Turnus der Biomüll (braune Tonne) abgefahren.

VEREINSMITTEILUNGEN



Turn- und Sportverein 1967 e.V. Stetten

TuS-Bergwanderung am
Samstag, den 12. Oktober 1996,
im "Vorderer Prodel" im Allgäu

Aufgrund der ungünstigen Wetterverhältnisse plant die Wandergruppe im TuS-Stetten anstelle einer Hochgebirgstour eine Voralpenwanderung im Gebiet "Vorderer Prodel" oberhalb von Thalkirchdorf an der Deutschen Alpenstraße. Ausgangspunkt ist der Parkplatz beim Sessellift zur Alm "Bärenfalle" kurz vor dem Alpsee. Über die Bärenfalle geht es dann durch ein schönes Algebiet zum Hündlekopf und wieder hinab ins Tal. Die Wanderung ist für jeden Wanderfreund geeignet, der eine rund 5-stündige Wanderung in leichtem Gelände bewältigen kann. Unterwegs bestehen Einkehrmöglichkeiten; trotzdem sollte ein Rucksackvesper mitgenommen werden. Bei diesem Ausflug wird auch eine gute Käserei besichtigt.

Selbst auf dieser leichten Tour sind natürlich wie immer gute Bergausrüstung und Wetterschutz erforderlich. Abfahrt ist am 12.10.1996 um 07.00 Uhr beim Gasthof "Grüner Baum" in Stetten.

Anmeldungen werden erbeten bis zum Freitagabend, den 11.10.1996, bei Berthold Bitzenberger, Tel. 72 86, Eurem Wanderführer vom TuS Stetten.

Ein letztes "Berg-Heil" unserem Wanderfreund Ludwig Laile

Mit Bestürzung haben wir vom plötzlichen Tod unseres Wanderfreundes Ludwig Laile erfahren, der nach einem tragischen Verkehrsunfall allzufrüh aus seinem Leben und aus unserer Mitte gerissen wurde. Er war vielen von uns durch langjährige gemeinsame Bergwanderungen und sportliche Betätigungen ein guter Kamerad und Freund geworden. Seine besondere Liebe galt den Bergen, die ihm auch halfen, seine jahrelange schwere Krankheit zu meistern und wieder ein frohsinniger und lebensbejahender Mensch zu werden.

Wir können ihm heute nur noch für die vielen gemeinsamen, erlebnisreichen und schönen Stunden danken und ihm ein letztes Lebewohl sagen.

Die Wanderfreunde
vom TuS-Stetten